



Schulsozialarbeit der Stadt Zürich

Konzept

Impressum

Herausgeberin

Stadt Zürich
Soziale Dienste
Verwaltungszentrum Werd,
Werdstrasse 75 / Postfach
8036 Zürich
www.stadt-zuerich.ch/sod

Zürich, 15. Juni 2023

Titelbild

Giorgia Müller, Zürich

Verfasser*innen

Fachstab Kinder- und Jugendhilfe, Soziale Dienste, Stadt Zürich

Genehmigungsinstanzen des aktualisierten Konzeptes

10. März 2023	Steuerungssauschuss Schulsozialarbeit
29. März 2023	Geschäftsleitung Soziale Dienste
13. April 2023	Departementsvorsteher Sozialdepartement Raphael Golta

Vereinbarung

Die Inhalte der Kapitel 4 und 5, welche auch für die Schule verbindlich sind, werden vom Vorsteher des Sozialdepartements, Raphael Golta, dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements, Filippo Leutenegger sowie der Schulpflege mit Vereinbarung vom 19. Juni 2023 gemeinsam festgelegt.

Inkrafttreten

Das neue Konzept Schulsozialarbeit tritt auf das Schuljahr 2023/2024 in Kraft.

© Das Copyright liegt bei den Sozialen Diensten. Eine Weiterverwendung ist nur mit dem Zusatz «Soziale Dienste Stadt Zürich» erlaubt.

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Grundlagen der SSA in der Stadt Zürich	6
2.1	Auftrag	6
2.2	Definition	6
2.3	Selbstverständnis	7
2.4	Ziele der Schulsozialarbeit	8
2.5	Handlungsleitende Prinzipien	9
2.6	Rahmenbedingungen	11
3	Leistungen	14
4	Zusammenarbeit mit der Schule	17
4.1	Steuerungsausschuss SSA	17
4.2	Präsidien der Kreisschulbehörden	17
4.3	Schulleitung	18
4.4	Unterrichts- und Betreuungsteams	18
4.5	Interdisziplinäre Zusammenarbeitsgefässe der Schulen	19
4.6	Zusammenarbeit im Bereich Sonderschulung	19
4.7	Schulische und weitere (städtische) Fachstellen	19
4.8	Datenschutzbestimmungen Schule	19
4.9	Vorgehen bei Konflikten	20
5	Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung	21
5.1	Hinweise auf Kindeswohlgefährdung in Schule und Betreuung	21
5.2	Hinweise auf Kindeswohlgefährdung in der SSA	22
5.3	Mitwirkung bei Kindeswohlabklärungen	22
6	Literatur	24
7	Anhang	25

1 Einleitung

Die Schulsozialarbeit (SSA)¹ ist ein Handlungsfeld von grosser Bedeutung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJH). Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung von schulpflichtigen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien². Schulsozialarbeiter*innen sind direkt vor Ort in den Schulen und damit an einem der Lebensmittelpunkte von Kindern und Jugendlichen tätig. Dieser ausgeprägt niederschwellige Zugang zur Beratung durch Fachpersonen, die auch über Expertise im Bereich des Kinderschutzes verfügen, macht die SSA einzigartig.

Bereits 1995 startete die Stadt Zürich ein "Pilotprojekt Schulsozialarbeit" und nahm damit eine Pionierrolle in der Schweiz ein. Die SSA stellte damals ein völlig neues Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit dar, das sich seither kontinuierlich professionalisiert und mittlerweile vollumfänglich als Handlungsfeld der KJH etabliert hat. Mit einer Volksabstimmung im Jahr 2002 wurde die SSA in der Stadt Zürich definitiv eingeführt und in das Leistungsangebot der KJH aufgenommen. In der Folge wurde das erste Konzept erarbeitet. Organisatorisch und fachlich wurde die SSA dem Sozialdepartement (SD) und dort den Sozialen Diensten (SOD) zugeordnet. Seit 2012 sind die Gemeinden im Kanton Zürich durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG; LS 852.1) verpflichtet, eine bedarfsgerechte SSA bereitzustellen und zu finanzieren. Die Zahl der Schulsozialarbeiter*innen und damit auch die Zahl der Schulen, in denen SSA angeboten wird, wächst einerseits durch den steigenden Bedarf an Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Lebensraum Schule, andererseits durch die stetige Zunahme an Schüler*innen.

Neben dem Bevölkerungswachstum und der steigenden Zahl von Familien mit schulpflichtigen Kindern in der Stadt Zürich verändern sich auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen laufend. Dazu gehören die Vielfalt der Familienformen und der Bedarf an Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Auch das Schulwesen in der Stadt Zürich hat einschneidende Veränderungen erfahren, unter anderem durch die Einführung des Lehrplans 21 und die flächendeckende Einführung von Tagesschulen nach dem Modell der Stadt Zürich. Das vorliegende Konzept ersetzt das bestehende im Sinne einer Aktualisierung, um den Entwicklungen im Umfeld der SSA Rechnung zu tragen und das Angebot auf die aktuellen und zukünftigen Bedingungen auszurichten. Es beschreibt die Rahmenbedingungen, das Selbstverständnis und die Ziele der SSA in der Stadt Zürich. Das Konzept hält die zu erbringenden Leistungen fest und zeigt auf, wie die Zusammenarbeit der SSA mit den Schulen sowie mit weiteren Fachstellen gestaltet wird. Es richtet sich in erster Linie an die Schulsozialarbeiter*innen, ihre Vorgesetzten, die verantwortlichen Personen der städtischen Volksschule und weitere Kooperationspartner*innen. Das Konzept dient als Orientierung für die operative Umsetzung des Auftrags.

¹ Erläuterung der Begriffe: Wenn vom Angebot Schulsozialarbeit die Rede ist, wird der Begriff Schulsozialarbeit bzw. abgekürzt SSA verwendet. Wenn es um die Mitarbeiter*innen als konkrete (handelnde) Personen geht, wird von Schulsozialarbeiter*innen gesprochen (ohne Abkürzung SSA).

² Unter Familien wird die Gemeinschaft von Personen über mindestens zwei Generationen verstanden.

Jene Teile des Konzepts, die auch für die städtische Volksschule und ihre Mitarbeitenden verbindlich sind, bilden Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Vorsteher des Sozialdepartements, dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartement und der Schulpflege vom 19. Juni 2023; es handelt sich dabei um die Kapitel 4 (Zusammenarbeit mit der Schule) und Kapitel 5 (Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung).

2 Grundlagen der SSA in der Stadt Zürich

2.1 Auftrag

Die gesetzliche Grundlage für den Auftrag der SOD im Bereich der SSA bildet das KJHG des Kantons Zürich. Es regelt die Organisation, Leistungen und Finanzierung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe, welche

- die Familien in ihren Erziehungsaufgaben unterstützt,
- der Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen dient und deren körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung fördert
- und dazu beiträgt, Gefährdungen und Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden oder zu beseitigen.

Nach § 19 Abs. 1 KJHG fällt es in die Verantwortung der Gemeinden, für die Bereitstellung des bedarfsgerechten Angebots an SSA zu sorgen.

2.2 Definition

SSA ist Soziale Arbeit in der Schule: Sie bietet ihre Leistungen im Lebensraum Schule an, der einen wesentlichen Sozialisationsort für Kinder und Jugendliche darstellt (Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, 2019, S. 16). SSA setzt spezifische Methoden der Sozialen Arbeit ein, indem sie lebensweltnah und niederschwellig, systemisch-lösungsorientiert, partizipativ und diversitätssensibel agiert (Ziegele & Seiterle, 2014, S. 29).

2.3 Selbstverständnis



Wir sind die Fachpersonen für soziale und persönliche Themen der Schüler*innen und ihrer Familien.

Als Teil der Sozialen Dienste leisten wir Kinder- und Jugendhilfe vor Ort in der Schule. Als Fachpersonen der Sozialen Arbeit unterstützen wir Schüler*innen und deren Familien in herausfordernden Situationen im Lebensraum Schule, in der Freizeit und zu Hause. Wir haben die Förderung und Sicherung des Kindeswohls im Fokus.



Wir ermöglichen den Zugang zu einem breiten Unterstützungsangebot.

Wir erbringen bedarfsgerechte Leistungen für Schüler*innen und ihre Familien und ermöglichen ihnen einen niederschweligen Zugang zum vielfältigen Angebot der Sozialen Dienste. Auch vermitteln wir bei Bedarf weiter und nutzen dafür unsere Netzwerke mit spezialisierten Fachstellen und sozialräumlichen Angeboten.



Wir gestalten den Lebensraum Schule mit.

Der Lebensraum Schule ist der Ort, an dem wir unseren Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe erfüllen. Mit den Schüler*innen und deren Wohlergehen im Fokus wirken wir bei der Gestaltung des Zusammenlebens in der Schule mit.



Wir erbringen unsere Leistungen in enger Zusammenarbeit mit den Akteur*innen im Lebensraum Schule.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Schulleitungen, den Mitarbeiter*innen der Unterrichts- und Betreuungsteams sowie schulischen Fachstellen ist ein zentraler Bestandteil unserer Leistungserbringung. Eine sorgfältige Rollenklärung und situative Absprachen erachten wir als wesentlichen Aspekt unserer Arbeit.

2.4 Ziele der Schulsozialarbeit

2.4.1 Zielgruppe

Die SSA richtet sich an schulpflichtige Kinder und Jugendliche und ihre Familien. Im Lebensraum Schule richtet sie sich zudem an Gruppen und Klassen. Des Weiteren richtet sich die SSA an die schulischen Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen.

2.4.2 Ziele

Zur Erreichung ihrer Ziele arbeiten die Schulsozialarbeiter*innen mit Kindern und Jugendlichen, ihren Familien und ihrem sozialen Umfeld, mit den Schulen und weiteren Stellen im Sozial-, Erziehungs- und Gesundheitsbereich zusammen.

Die übergeordneten Ziele der Kinder- und Jugendhilfe gelten auch für die Schulsozialarbeit:

- Kinder und Jugendliche wachsen in einem Umfeld auf, in dem sie sich positiv entwickeln können.
- Kinder und Jugendliche entwickeln und pflegen tragfähige Beziehungen in ihrem sozialen Umfeld.
- Soziale und persönliche Schwierigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Familien werden frühzeitig erkannt.
- Kinder, Jugendliche und Familien haben Zugang zu den adäquaten Unterstützungs- und Beratungsleistungen.

Fachspezifische Ziele:

- Schulpflichtige Kinder, Jugendliche und deren Familien haben durch die Schulsozialarbeit Zugang zu einem niederschweligen Beratungs- und Unterstützungsangebot in ihrem Sozialraum.
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche werden von den Schulsozialarbeiter*innen dabei unterstützt, die Kompetenzen für eine zufriedenstellende Lebensgestaltung zu erwerben.
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche werden von den Schulsozialarbeiter*innen dabei unterstützt, die Voraussetzungen für eine soziale, schulische und berufliche Integration zu erfüllen.

- Soziale und persönliche Schwierigkeiten von Familien mit schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen werden erkannt; die Familien werden bei deren Bewältigung unterstützt.
- Familien mit schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen sind handlungsfähig in den Themen kindliche Entwicklung, Erziehung, familiäres Zusammenleben und Konflikt- und Krisenbewältigung.
- Eine Gefährdung des Kindeswohls wird frühzeitig erkannt und in Zusammenarbeit mit der Schule werden erforderliche Massnahmen eingeleitet.
- Gruppen und Klassen werden von der Schulsozialarbeit dabei unterstützt, ihr Zusammenleben im Lebensraum Schule gemeinsam zu gestalten.
- Die Schulleitungen und die Mitarbeiter*innen der Unterrichts- und Betreuungsteams werden von den Schulsozialarbeiter*innen bei sozialen und persönlichen Themen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sowie bei der Gestaltung des Zusammenlebens im Lebensraum Schule unterstützt.

2.5 Handlungsleitende Prinzipien

2.5.1 Kinderrechte

Die Kinderrechte, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention (KRK; AS 0.107; vgl. Anhang I) festgehalten sind, stellen die oberste handlungsleitende Maxime der SSA dar. Die zentrale Botschaft der KRK ist, dass Kinder Träger*innen eigener Rechte sind. Die Schulsozialarbeiter*innen sind aufgefordert, die festgehaltenen Rechte ohne jede Diskriminierung zu achten und diese allen Kindern und Jugendlichen zu garantieren. Kinder und Jugendliche sind als mitwirkende Subjekte in alle Belange, die sie betreffen, einzubeziehen. In der Zusammenarbeit im Lebensraum Schule tragen die Schulsozialarbeiter*innen diese Verantwortung gemeinsam mit dem schulischen Personal.

Die Kinderrechte ohne jede Diskriminierung zu gewährleisten bedeutet insbesondere, Kinder, Jugendliche und ihre Familien in ihrer Vielfalt zu achten. Diskriminierungen wird in der SSA durch eine diversitätsbewusste und inklusive Arbeitsweise entgegengewirkt (Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, 2019, S. 17).

2.5.2 Fachliche Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe

Die SSA orientiert sich bei der Leistungserbringung an den fachlichen Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe der Sozialen Dienste (vgl. Anhang II). Die Grundsätze halten die fachlichen Standards fest, nach denen die Schulsozialarbeiter*innen als Teil der KJH mit den Kindern, Jugendlichen und Familien zusammenarbeiten. Dazu gehören unter anderem der Aufbau einer (Arbeits-)Beziehung zu Kindern und Jugendlichen, dass diese altersgerecht einbezogen und informiert und dass ihnen Entscheidungen erklärt werden.

Zentral sind auch die Anerkennung der Verschiedenartigkeiten von Familien sowie systemisches und lösungsorientiertes Arbeiten. Dies bedeutet insbesondere, dass die Schulsozialarbeiter*innen die Stärken und Ressourcen der Kinder, Eltern und deren Umfeld fördern und nutzen und sie bei der Erarbeitung von tragfähigen Lösungen unterstützen.

2.5.3 Niederschwelligkeit und Unentgeltlichkeit

Das Beratungsangebot der SSA ist niederschwellig. Die Beratung ist offen für alle Schüler*innen der jeweiligen Schule und ihre Familien sowie schulische Bezugspersonen. Der Zugang erfolgt über verschiedene Kanäle (vor Ort in der Schule, telefonisch oder online) und kann sowohl mit als auch ohne Voranmeldung erfolgen. Möglichen Zugangsschwierigkeiten wird entgegengewirkt, indem zum Beispiel Dolmetscher*innen beigezogen werden, der Beratungsort barrierefrei gestaltet oder entsprechend angepasst wird, flexible Beratungszeiten angeboten werden oder digitale Beratungsformen eingesetzt werden. Das Angebot der SSA ist für alle Zielgruppen kostenlos.

2.5.4 Freiwilligkeit

Die Zielgruppen nehmen eine Beratung durch die Schulsozialarbeiter*innen freiwillig in Anspruch und können sie auch jederzeit wieder beenden. Der Grundsatz der Freiwilligkeit gilt auch dann, wenn Lehr- oder Betreuungspersonen Schüler*innen oder Eltern aufgrund von Problemen im Lebensraum Schule eine Beratung bei der SSA empfehlen.

2.5.5 Prävention

Unter Prävention versteht man hauptsächlich die Stärkung von Schutzfaktoren sowie die Ursachenbehandlung, die versucht, mögliche zukünftige Probleme zu verhindern (Gschwind, 2014, S. 38). Dies beinhaltet sowohl vorbeugende Massnahmen als auch die Früherkennung und Frühintervention. Prävention kann auf drei verschiedene Zielgruppen fokussieren und wird unterteilt in

- universell (wendet sich an die gesamte Bevölkerung bzw. an Bevölkerungssegmente, z.B. alle Sekundarschüler*innen),

- selektiv (richtet sich an definierte Risikogruppen, die in der Regel noch keine Auffälligkeiten zeigen. Das Risiko ist jedoch aufgrund empirischer Risikofaktoren erhöht)

und

- indiziert (Personen mit einem manifesten Risikoverhalten)

(Infodrog, o.J.)

Prävention, die sich an Gruppen und Klassen richtet, wird in der SSA in Zusammenarbeit mit der Schule und nach einer sorgfältigen Rollen- und Auftragsklärung erbracht, je nachdem welche Kooperationspartner*innen beteiligt sind³. Auch im Rahmen von individuellen Beratungen von Kindern, Jugendlichen und Familien gilt eine möglichst präventive Vorgehensweise als wichtiges Prinzip. Der Fokus der Präventionsarbeit der SSA ist abhängig davon, in welchem Beratungssetting und mit welchen Zielgruppen ein Thema bearbeitet wird.

2.6 Rahmenbedingungen

2.6.1 Organisation

Die SSA ist innerhalb der SOD als gesamtstädtische Einheit organisiert und dem Fachressort KJH zugeordnet. Die Schulsozialarbeiter*innen sind vor Ort in den Schulen tätig und werden pro Schulkreis in Gruppen zusammengefasst. Die Gruppenleitungen sind der Stellenleitung SSA unterstellt, welche die operative Gesamtverantwortung für das Angebot der Schulsozialarbeit trägt. Die Organisationseinheit der SSA arbeitet innerhalb der SOD insbesondere im Bereich des Kinderschutzes eng mit den Leitungen der Sozialzentren und den Stellenleitungen der Quartierteams sowie mit der Mütter- und Väterberatung und der Jugendberatung zusammen.

2.6.2 Schweigepflicht und Datenbekanntgabe

Die Schulsozialarbeiter*innen unterstehen gestützt auf das KJHG der Schweigepflicht und als städtische Angestellte dem Amtsgeheimnis. Ergänzend zu den Datenschutzbestimmungen des KJHG gelten die im Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) festgelegten Grundsätze. Allen Personen, die das Angebot der SSA nutzen, ist der Schutz ihrer Privatsphäre und der Persönlichkeitsschutz durch die Verschwiegenheitspflicht der Schulsozialarbeiter*innen garantiert (vgl. Anhang III). Als Grundregel gilt, dass die Schulsozialarbeiter*innen die ihnen anvertrauten, sensiblen Personendaten anderen Stellen und Personen innerhalb oder ausserhalb der Sozialen Dienste nur mit ausdrücklicher Zustimmung der durch sie beratenen Personen⁴ bekanntgeben dürfen. Liegt eine solche Zustimmung nicht vor, bedarf es einer ausdrücklichen Berechtigung oder Verpflichtung in einem Gesetz im formellen Sinn, damit solche Daten trotzdem bekannt gegeben werden dürfen (z.B. § 6c KJHG, Art. 314d, Art. 314e und Art. 453 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; AS, 210)).

Liegt eine Einwilligung oder eine gesetzliche Berechtigung oder Verpflichtung zur Weitergabe bestimmter Personendaten an Dritte vor, nimmt die*der Schulsozialarbeiter*in vor der Weitergabe der Daten folgende zwei Abwägungen vor:

³ Wenn sich die Beratung auf eine*n bestimmte*n Schüler*in bezieht, darf sie nur anonym erfolgen, sofern die Betroffenen nicht explizit mit dem Austausch einverstanden sind oder es für diesen eine gesetzliche Grundlage gibt.

⁴ Falls Schüler*in noch nicht urteilsfähig ist, ist die Zustimmung der Inhaber*innen der elterlichen Sorge nötig.

1. **Interessenabwägung:** Sind die Interessen der anfragenden Person oder Stelle an der Kenntnis der Daten grösser als die Interessen der*des Schüler*in und deren Familie an der Geheimhaltung?

Wenn ja, dürfen sensible Daten grundsätzlich weitergegeben werden. Es folgt die zweite Abwägung.

2. **Verhältnismässigkeitsprüfung:** Welche Daten gebe ich in welchem Umfang weiter?

Notwendige Fragestellungen: Welche Informationen sind geeignet und erforderlich, damit die anfragende Person oder Stelle ihre Aufgaben erfüllen kann? Ist deren Bekanntgabe für die*den Schüler*in bzw. die Familie zumutbar?

Die*der Schulsozialarbeiter*in gibt diejenigen Informationen weiter, die sie*er als verhältnismässig erachtet. Die gleichen Grundsätze gelten für den Austausch von Informationen.

Beispiel für eine ausdrücklich gesetzliche Berechtigung: § 6c KJHG. Vermutet die*der Schulsozialarbeiter*in, dass das Wohl einer*eines von ihr*ihm beratenen Schüler*in gefährdet ist und ist sie*er unsicher, ob und welche Massnahmen sie*er in die Wege leiten soll, kann sie*er sich ohne Einwilligung der Betroffenen mit Stellen austauschen, die ebenfalls bereits mit der*dem Schüler*in befasst sind.

Zu den für die Mitarbeiter*innen der Schule massgebenden Bestimmungen betreffend Datenschutz siehe hinten Kapitel 4.8.

2.6.3 Aktenführung

Die Aktenführung in der Schulsozialarbeit erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben, wie sie in den Handlungsanweisungen festgehalten sind.

2.6.4 Qualität und Reporting

Die Qualität der SSA wird im Rahmen des Qualitätsmanagements der Sozialen Dienste definiert, gewährleistet und weiterentwickelt. Die Qualitätsstandards werden dabei anhand von fachlichen Grundlagen festgelegt und gesichert. Zur Qualitätssicherung sowie zur fachlichen und methodischen Weiterentwicklung bestehen zudem verschiedene Fach- und Führungsgefässe sowie Super- und Interventionen.

Das Reporting über die Leistungen erfolgt mittels eines statistischen Jahresberichts zuhanden der Geschäftsleitung der SOD.

2.6.5 Ressourcen

Die Ressourcenbemessung für die Schulsozialarbeit richtet sich nach den politischen Vorgaben. Sie soll künftig in einer Verordnung geregelt werden⁵.

⁵ Stand April 2023 befindet sich diese Verordnung in Erarbeitung.

3 Leistungen

Zur Erreichung der Ziele werden von den SSA eine Vielzahl von Aufgaben erfüllt und Themen bearbeitet. Diese sind in drei Leistungsbereiche zusammengefasst:

- Kinderschutz
- Beratung
- Prävention

Die Schulsozialarbeiter*innen erbringen ihre Leistungen in Kooperation mit den Schulteams, weiteren Akteur*innen im Lebensraum Schule sowie anderen Stellen im Sozial-, Erziehungs- und Gesundheitsbereich. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist somit eine zentrale Voraussetzung für die Erreichung der Ziele und ist ein übergeordnetes Prinzip der Leistungserbringung (vgl. Kapitel 4). Es gelten die in den Kapiteln 2.6.2 und 5 ausgeführten gesetzlichen Grundlagen sowie die handlungsleitenden Prinzipien in Kapitel 2.5. Die folgende tabellarische Auflistung beschreibt pro Leistungsbereich die jeweiligen Zielgruppen, Aufgaben und Themen.

Kinderschutz

Zielgruppe	Aufgaben und Themen
Kinder und Jugendliche,	Früherkennung von Gefährdungen des Kindeswohls
Familien	Erschliessen von unterstützenden Massnahmen für Familien zur Sicherung des Kindeswohls Umsetzung der gesetzlichen Meldepflicht mittels Gefährdungsmeldungen an die KESB
Schulische Bezugspersonen	Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz in der Schule Beratung zur Einschätzung des Handlungsbedarfs bei vermuteter Kindeswohlgefährdung Einleitung von Massnahmen zur Sicherung des Kindeswohls in Zusammenarbeit mit der Schule

Beratung

Zielgruppe	Aufgaben und Themen
Kinder und Jugendliche, Familien	<p>Beratung zu sozialen und persönlichen Themen:</p> <ul style="list-style-type: none">– im Lebensraum Schule– in der Freizeit– in der Familie <p>Unterstützung bei der sozialen und kulturellen Teilhabe:</p> <ul style="list-style-type: none">– Information und Vermittlung von Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien– Erschließung finanzieller und sozialer Ressourcen– Diskriminierungssensible Berücksichtigung von Vielfalt <p>Triage an spezialisierte Fachstellen Aufbau und Pflege eines Kooperationsnetzes mit Fachpersonen und Fachstellen im Sozialraum/im Schulkreis</p>
Gruppen und Klassen	<p>Unterstützung beim Zusammenleben im Lebensraum Schule</p> <ul style="list-style-type: none">– Umgang mit Vielfalt– Vermittlung in Konflikten– Mobbing, Gewalt– weitere relevante Themen von Gruppen und Klassen
Schulische Bezugspersonen⁶	<p>Beratung zu sozialen und persönlichen Themen von</p> <ul style="list-style-type: none">– Kindern und Jugendlichen– Familien– Gruppen und Klassen

⁶ Wenn sich die Beratung auf eine*n bestimmte*n Schüler*in bezieht, darf sie nur anonym erfolgen, sofern die Betroffenen nicht explizit mit dem Austausch einverstanden sind oder es für diesen eine gesetzliche Grundlage gibt.

Prävention

Zielgruppe	Aufgaben und Themen
Kinder und Jugendliche, Familien, Gruppen⁶ und Klassen⁶	Vorbeugung und Früherkennung von sowie Frühintervention bei sozialen Problemen <ul style="list-style-type: none">– im Lebensraum Schule– in der Freizeit– in der Familie– Umgang mit Vielfalt– Mobbing, Gewalt– weitere relevante Themen
Schulische Bezugspersonen⁶	Beratung zu Vorbeugung, Früherkennung und Frühintervention bei sozialen Problemen von <ul style="list-style-type: none">– Kindern und Jugendlichen– Familien– beim Zusammenleben im Lebensraum Schule (vgl. die Bereiche und Themen oben)

4 Zusammenarbeit mit der Schule

Die institutionelle Vernetzung der SSA sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Schulsozialarbeiter*innen mit weiteren Akteur*innen ist ein wichtiger Bestandteil der Leistungserbringung. Die institutionelle Vernetzung der SSA innerhalb der beiden Departemente erfolgt auf verschiedenen Ebenen (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Institutionelle Vernetzung der SSA

4.1 Steuerungsausschuss SSA

Auf strategischer Ebene fungiert der Steuerungsausschuss SSA als Bindeglied zwischen den beiden Departementen. Es setzt sich aus Vertreter*innen der Sozialen Dienste, der Kreisschulbehörde und des Schulamtes zusammen. Der Steuerungsausschuss SSA pflegt die Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit dem Ziel der gesamtstädtischen Steuerung und Koordination der SSA. Zu seinen Aufgaben zählen die Erarbeitung und Überprüfung der Prozesse zur Ressourcenausstattung sowie die Bearbeitung struktureller und prozesshafter Fragen der SSA mit gesamtstädtischer Relevanz. Im Steuerungsausschuss SSA werden die Schnittstellen zwischen SOD und Schule strategisch und konzeptionell gesteuert und weiterentwickelt.

4.2 Präsidien der Kreisschulbehörden

Die Stellenleitung und die Gruppenleitungen SSA stehen mit den Präsident*innen der Kreisschulbehörden in regelmässigem Kontakt zu den im Schulkreis relevanten Themen

mit einem Bezug zum Auftrag und zu den Leistungen der SSA. Themen von gesamtstädtischer Relevanz liegen in der Verantwortung der Stellenleitung SSA. In den einzelnen Schulkreisen sind die Gruppenleitungen der SSA-Teams erste Ansprechpersonen für die Präsident*innen der Kreisschulbehörden. Die Linienvorgesetzten der SSA sind für die Zusammenarbeit der SSA mit den Sozialzentren der jeweiligen Schulkreise verantwortlich.

4.3 Schulleitung

Die Schulsozialarbeiter*innen und die Schulleitung besprechen die Zusammenarbeit regelmässig und planen gemeinsam die Leistungserbringung im Lebensraum Schule (z.B. die Mitarbeit in schulischen Gremien und Projekten). Die Schulsozialarbeiter*innen wirken beratend im Lebensraum Schule mit. Für Entscheidungen, die den Schulbetrieb betreffen, ist ausschliesslich die Schulleitung verantwortlich. Zwischen den Schulleitungen, den Linienvorgesetzten der SSA und den jeweiligen Schulsozialarbeiter*innen findet ein periodischer Austausch statt. Ziel dieses Austausches ist es, die Qualität der Zusammenarbeit sowie die Inhalte und Rahmenbedingungen der Leistungserbringung im Lebensraum Schule unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen zu besprechen.

4.4 Unterrichts- und Betreuungsteams

Die Zusammenarbeit zwischen den Schulsozialarbeiter*innen und den Lehr- und Betreuungspersonen ist eine Voraussetzung, um den Kindern, Jugendlichen und deren Familien den Zugang zur SSA zu ermöglichen. Zu diesem Zweck informieren die Schulsozialarbeiter*innen die Schulteams, die Schüler*innen und deren Familien über das Angebot und wie sie zu erreichen sind. Lehr- und Betreuungspersonen ermöglichen in ihrem Ermessen den Schüler*innen, die Beratung auch während der Unterrichts- bzw. Betreuungszeiten zu nutzen. Für die Beratung von Gruppen und Klassen durch die Schulsozialarbeiter*innen werden die Ziele und der zeitliche Rahmen gemeinsam festgelegt. Wird die Beratung einer Gruppe oder Klasse im Rahmen des Unterrichts durchgeführt, so ist die Teilnahme für die Schüler*innen aufgrund der Schulpflicht obligatorisch (im Gegensatz zur Freiwilligkeit bei der individuellen Beratung, vgl. Kapitel 2.5.4). Es liegt in der Verantwortung des Schulpersonals, die Erziehungsberechtigten über die Beratung einer Klasse oder Gruppe in der Unterrichtszeit zu informieren. Am Anfang jeder Zusammenarbeit steht die Auftrags- und Rollenklärung.

4.5 Interdisziplinäre Zusammenarbeitsgefässe der Schulen

Die Schulsozialarbeiter*innen nehmen an schulischen Standortgesprächen oder interdisziplinären Fallbesprechungen teil, wenn dort Themen mit Bezug zu ihrem Auftrag besprochen werden. Die einladende Person muss dazu vorgängig das Einverständnis der Erziehungsberechtigten bzw. der*des urteilsfähigen Schüler*in einholen.

4.6 Zusammenarbeit im Bereich Sonderschulung

Das Angebot der SSA ist für alle Schüler*innen an einem Regelschulstandort dasselbe. Die Schulsozialarbeiter*innen sind für alle Kinder und Jugendlichen am Schulstandort zuständig, d.h. auch für die Schüler*innen der integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) sowie für die Kinder und Jugendlichen der Heilpädagogischen Schule (HPS) Zürich, die separiert beschult werden. Für die Zusammenarbeit der SSA mit den zuständigen Fachpersonen der HPS Zürich gelten die gleichen Voraussetzungen wie unter 4.4 und 4.5 beschrieben. Zudem steht den Schulsozialarbeiter*innen für die kollegiale Fachberatung im Bereich Sonderpädagogik das Angebot des Pädagogischen Fachzentrums PFZ des Schulamtes zur Verfügung.

4.7 Schulische und weitere (städtische) Fachstellen

Die Stadt Zürich zeichnet sich durch ein breites Angebot an Fachstellen aus, die mit unterschiedlichen Aufträgen für die gleichen Zielgruppen wie die SSA tätig sind. Die Vernetzung und Zusammenarbeit ermöglicht eine niederschwellige Triage sowie das Nutzen von Synergien zwischen den Angeboten. Die Leitungsverantwortlichen der verschiedenen Dienste klären bei Bedarf die Zuständigkeiten und die Ausgestaltung der Zusammenarbeit.

4.8 Datenschutzbestimmungen Schule

Für die Mitarbeiter*innen der Schule gelten in Bezug auf den Datenschutz andere gesetzliche Grundlagen als für die SSA (vgl. Kapitel 2.6.2 oben). Sie unterstehen dem Volksschulgesetz (VSG; LS 412.100) und nicht dem KJHG. Das VSG enthält keine Rechtsgrundlage für eine (proaktive) Bekanntgabe von sensiblen Personendaten an die Schulsozialarbeiter*innen oder die Beschaffung von sensiblen Personendaten bei diesen. Die Mitarbeiter*innen der Schule benötigen deshalb in jedem Fall die Einwilligung der*des betroffenen Schüler*in bzw. der Inhaber*innen der elterlichen

Sorge⁷, wenn sie sensible Personendaten an Schulsozialarbeiter*innen weitergeben oder solche von diesen beschaffen möchten. Dies bedeutet, dass sich die Mitarbeiter*innen der Schule ohne Einwilligung nur in anonymisierter Form von den Schulsozialarbeiter*innen beraten lassen dürfen. Im Fall einer vermuteten Kindeswohlgefährdung dürfen die Mitarbeiter*innen der Schule jedoch (reaktiv) Fragen der Schulsozialarbeiter*innen beantworten und mit ihnen sensible Personendaten austauschen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Schulsozialarbeiter*innen erforderlich ist (§§ 6a Abs. 3 und 6c KJHG).

4.9 Vorgehen bei Konflikten

Die Schulleitung bzw. die Leitung Betreuung ist von Seiten der Schule die erste Anlaufstelle bei Konflikten zwischen Lehr- und Betreuungspersonen und den Schulsozialarbeiter*innen. Von Seiten der Sozialen Dienste sind die Linienvorgesetzten der Schulsozialarbeiter*innen einzubeziehen. Kann der Konflikt nicht bereinigt werden, sind die Stellenleitung SSA sowie die Präsident*innen der Kreisschulbehörden die nächsten Anlaufstellen. Personalrechtliche Anordnungen und aufsichtsrechtliche Massnahmen gegenüber Mitarbeiter*innen des Schulteamts können die Schulleitungen beziehungsweise die Präsident*innen der Kreisschulbehörden anordnen. Für personalrechtliche Massnahmen, die die SSA betreffen, sind die Sozialen Dienste zuständig.

⁷ sofern Schüler*in nicht urteilsfähig ist.

5 Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung

Von einer Gefährdung des Kindeswohls ist auszugehen, wenn die ernsthafte Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen oder sozialen Wohls eines Kindes besteht und die Inhaber*innen der elterlichen Sorge nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, diese Gefährdung abzuwenden (Art. 307 Abs. 1 ZGB).

Fachpersonen aus den Bereichen Betreuung, Erziehung, Bildung und Sozialberatung, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, sind zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können (Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Am Standort Schule, an dem alle Erwachsenen regelmässig Kontakt zu Kindern haben, unterstehen somit alle Berufsgruppen der Meldepflicht, wenn ihnen das Wohl einer*eines Schüler*in als gefährdet erscheint und sie gemeinsam mit den Inhaber*innen der elterlichen Sorge keine wirksamen Massnahmen zur Verbesserung der Situation durchführen oder einleiten konnten.

5.1 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung in Schule und Betreuung

Für die Mitarbeitenden der Schule konkretisiert das VSG die Meldepflicht nach Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 ZGB in §§ 51 und 53 Abs. 2 VSG (Meldung durch Schulpflege). Der «Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den KESB bei Gefährdung des Kindeswohls» (Kanton Zürich, 2016) stellt eine zweckmässige und zielorientierte Zusammenarbeit zwischen KESB und Schulen sicher, um im Interesse der schutzbedürftigen Schüler*innen einen effizienten Ablauf zwischen allen Beteiligten zu gewährleisten.

Macht sich eine Lehr- oder Betreuungsperson resp. die Schulleitung Sorgen um das Wohl einer*eines Schüler*in (z.B. wegen auffälliger Verschlechterung der Schulnoten, Schulabsentismus, Verwahrlosungstendenzen, Verdacht auf Misshandlungen), sucht sie das Gespräch mit der*dem Schüler*in und den Inhaber*innen der elterlichen Sorge (nach fachlicher Beratung durch die*den Schulsozialarbeiter*in)⁸. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein*e Schüler*in durch ein Verhalten auffällt, das sich auf die schulischen Leistungen oder auf den Schulbetrieb auswirkt.

Führen die Gespräche zu keiner Verbesserung und nehmen die*der Schüler*in und/oder die Inhaber*innen der elterlichen Sorge auch keine anderweitige Unterstützung an (z.B. Beratung durch Schulsozialarbeiter*in, Triage zu Quartiersteam oder anderen Beratungsstellen), prüfen die Mitarbeiter*innen der Schule eine Gefährdungsmeldung an die KESB. Sie tun dies auch, wenn auf ihre Empfehlung hin eine freiwillige Beratung bei

⁸ Sofern dafür keine Einwilligung der Betroffenen vorliegt, schildert sie der*dem Schulsozialarbeiter*in die Situation in anonymisierter Form und die SSA berät sie zum weiteren Vorgehen.

der*dem Schulsozialarbeiter*in stattgefunden hat, diese jedoch nach deren Einschätzung nicht ausreichend zum Schutz der*des Schüler*in geführt hat⁹.

Unterlässt die Schule entgegen der Empfehlung des*der Schulsozialarbeiter*in eine Gefährdungsmeldung, so ist diese*r nach Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 ZGB selbst zur Meldung verpflichtet. Dasselbe gilt bei einer akuten Kindeswohlgefährdung, die keinen zeitlichen Aufschub duldet.

5.2 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung in der SSA

Nimmt die*der Schulsozialarbeiter*in bei einer*einem Schüler*in, die*der auf eigene Initiative in die Beratung kommt, konkrete Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung wahr, nimmt die*der Schulsozialarbeiter*in in der Regel Kontakt zu den Inhaber*innen der elterlichen Sorge des*der Schüler*in auf. Diesen Schritt bespricht sie*er vorab mit der*dem Schüler*in. Können gemeinsam keine Massnahmen aufgeleitet werden, welche die Situation des Kindes ausreichend verbessern, oder reichen die Massnahmen nicht aus, um das Kindeswohl sicherzustellen, prüft die*der Schulsozialarbeiter*in eine Gefährdungsmeldung an die KESB. Sie*er tauscht sich dazu mit der*dem Linienvorgesetzten aus (Vier-Augen-Prinzip). Bei Bedarf kann sie*er auch andere Stellen oder Personen einbeziehen, die mit dem*der Schüler*in zu tun haben (§§ 6a Abs. 3 und 6c KJHG).

Wenn die Kontaktaufnahme mit den Inhaber*innen der elterlichen Sorge die Situation der*des Schüler*in voraussichtlich noch verschlimmern würde, verzichtet die*der Schulsozialarbeiter*in auf diesen Schritt und leitet direkt eine Gefährdungsmeldung in die Wege.

Die Gefährdungsmeldung erfolgt durch die*den Linienvorgesetzte*n der*des Schulsozialarbeiter*in (Art.314d Abs. 2 ZGB)¹⁰. Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung, die keinen zeitlichen Aufschub duldet, erstattet die*der Schulsozialarbeiter*in direkt und ohne Absprache mit der*dem Linienvorgesetzten die Meldung an die KESB.

5.3 Mitwirkung bei Kindeswohlabklärungen

Nach einer erfolgten Gefährdungsmeldung ist die Kindesschutzbehörde verpflichtet, den Sachverhalt abzuklären. Sie kann eine geeignete Stelle mit der Abklärung beauftragen. Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind verpflichtet, bei diesen

⁹ Die entsprechende Rückmeldung der*des Schulsozialarbeiter*in an die Schule erfolgt gestützt auf § 6c Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. c KJHG.

¹⁰ Die*der Schulsozialarbeiter*in befreit sich durch die Meldung an die vorgesetzte Person von ihrer*seiner Meldepflicht (Art. 314d Abs. 2 ZGB). Gelangt die Stellenleitung oder Gruppenleitung jedoch zu einer anderen Einschätzung und macht keine Gefährdungsmeldung, lebt die Meldepflicht der*des Schulsozialarbeiterin*Schulsozialarbeiters wieder auf.

Abklärungen mitzuwirken (Art. 314e ZGB). Sowohl die Schulsozialarbeiter*innen als auch die Lehrpersonen, die Mitarbeiter*innen Betreuung und die Schulleitungen zählen zur Kategorie der «Dritten», weshalb sie grundsätzlich zur Mitwirkung verpflichtet sind. Auch hier gilt jedoch, dass die Datenweitergabe erst nach erfolgter Interessenabwägung und Verhältnismässigkeitsprüfung erfolgen darf (vgl. Kapitel 2.6.2).

6 Literatur

Gschwind, Kurt (Hrsg.), Ziegele, Uri, Seiterle, Nicolette (2014). Soziale Arbeit in der Schule. Definition und Standortbestimmung. Luzern.

Infodrog (o.J.). Prävention. Präventionslexikon.

<https://www.infodrog.ch/de/wissen/praeventionslexikon/praevention.html> (Zugriff am 02.03.2023).

Kanton Zürich KESB & Volksschulamt (2016). Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bei Gefährdung des Kindeswohls.

Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (2019). Das Selbstverständnis der Schulsozialarbeit angesichts gesellschaftlicher Herausforderungen. https://www.kv-schulsozialarbeit.de/Selbstverst_d_SSA__KoV__2019.pdf (Zugriff am 25.10.2022).

7 Anhang

- I. Übersicht zur Kinderrechtskonvention
- II. Fachliche Grundsätze KJH
- III. Umgang mit Personendaten in der freiwilligen ambulanten KJH
- IV. Abkürzungen

UNO-KINDERRECHTSKONVENTION: WEIL KINDER (BESONDERS VERLETZLICHE) MENSCHEN SIND

Die UNO-Kinderrechtskonvention ist ein internationales Menschenrechtsinstrument und umfasst universell gültige Rechte von Kindern von 0 bis 18 Jahren.

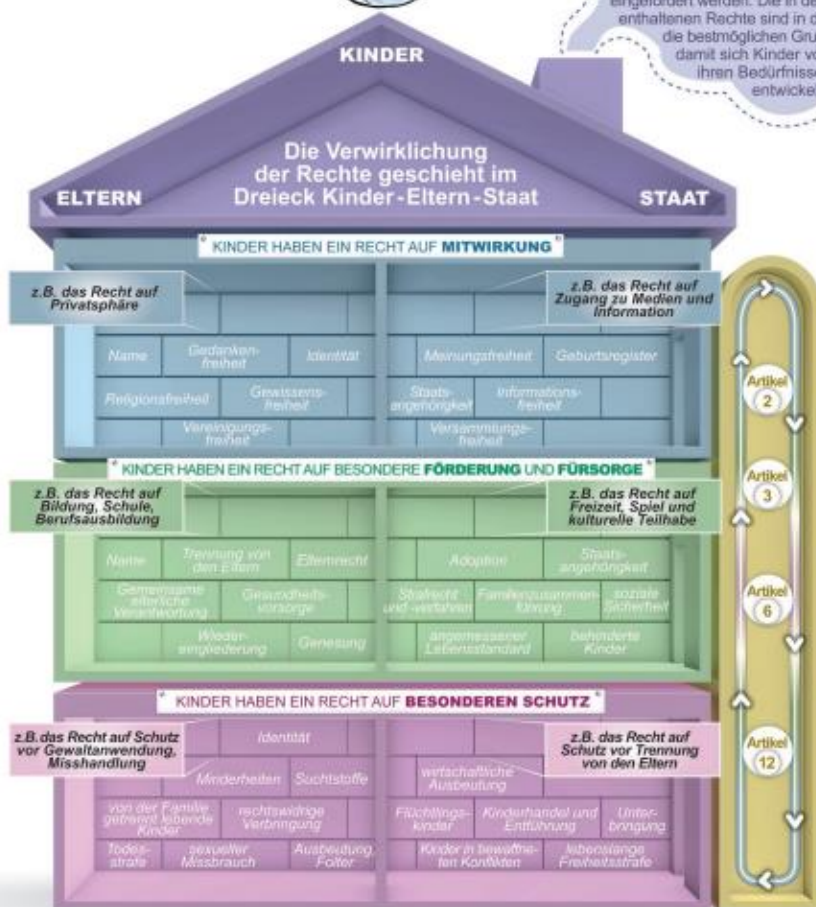
Da Kinder besonders verletzlich sind und ihre Rechte aufgrund ihrer Stellung in der Gesellschaft nicht alleine durchsetzen können, beinhaltet die Kinderrechtskonvention neben allgemeinen Menschenrechten spezielle Rechte: Kinder brauchen besonderen

Schutz, besondere Förderung und Erwachsene, die dafür sorgen, dass sie bei allen Angelegenheiten und Entscheiden, die sie betreffen, teilhaben können.

In der UNO-Kinderrechtskonvention werden Kinder als Akteure und eigenständige Persönlichkeiten angesehen. Diese Sichtweise ist auch für Eltern bedeutsam, um ihre Erziehungsaufgabe wahrnehmen und Kinder in der Ausübung ihrer Rechte unterstützen zu können.



Glück, Liebe und Verständnis sind unverzichtbar für ein Kind, können aber nicht als Rechte eingefordert werden. Die in der Kinderrechtskonvention enthaltenen Rechte sind in der Absicht festgehalten, die bestmöglichen Grundlagen zu schaffen, damit sich Kinder vollumfänglich und ihren Bedürfnissen entsprechend entwickeln können.



VIER GRUNDPRINZIPIEN: DIESE RECHTE SIND FÜR DIE ERFÜLLUNG ALLER RECHTE VON BESONDERER BEDEUTUNG

Das Recht auf Nicht-Diskriminierung: Kein Kind darf aufgrund seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Sprache, seiner Religion oder seiner Hautfarbe benachteiligt werden.

Das Kindeswohl: Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, soll das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden.

Das Recht auf Leben, Überleben und eine optimale Entwicklung: Jedes Kind hat ein angeborenes Recht auf Leben, und seine Entwicklung soll bestmöglich gefördert werden, damit es seine Persönlichkeit, Fähigkeiten und Talente entfalten kann.

Recht auf Mitwirkung: Jedes Kind soll seine Meinung zu allen seine Person betreffenden Fragen oder Verfahren frei äussern können. Seine Meinung soll gehört und bei Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden.

Fachliche Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe der Sozialen Dienste Zürich

Wir stellen das individuelle Kindeswohl in den Mittelpunkt und beachten dabei altersgerecht den Willen des Kindes¹, seine Interessen und Bedürfnisse. Wir treten in Beziehung zum Kind. Das heisst, wir sind mit dem Kind in Kontakt, reden mit ihm und lernen es kennen. Wir handeln im Rahmen der geltenden gesetzlichen Grundlagen und orientieren uns an folgenden Grundsätzen:

Wir hören und achten Kinder

- Kinder teilen ihre Bedürfnisse und ihren Willen verschiedenartig mit. Wir beziehen Signale und Äusserungen des Kindes in sie betreffende Entscheidungen mit ein.
- Wir informieren Kinder altersgerecht und erklären ihnen Entscheidungen unaufgefordert.

Wir anerkennen

- Wir anerkennen die vorrangige Verantwortung der Eltern für ihre Kinder.
- Wir anerkennen die Verschiedenartigkeiten von Familien².
- Wir anerkennen die unterschiedlichen Sichtweisen im System.

Wir fördern und unterstützen

- Wir ermutigen und unterstützen Kinder, sich entsprechend ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen zu entwickeln.
- Wir unterstützen Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe.
- Wir unterstützen Familien, am sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen.

Wir überprüfen

- Wir überprüfen regelmässig die gesetzten Ziele und unsere Interventionen auf deren Wirksamkeit hin.
- Wir überprüfen unsere Werte und unser Handeln und anerkennen unsere eigenen Grenzen.

Wir mischen uns ein

- Wir sorgen für den Schutz von Kindern, wenn Eltern dazu nicht in der Lage sind.
- Wir benennen gesellschaftliche und individuelle Entwicklungen und beziehen Stellung im Interesse des Kindes.

Wir sind uns unserer Macht bewusst

- Wir gehen transparent und sorgfältig mit unserer Macht um.
- Wir informieren unaufgefordert über Rahmenbedingungen und Beteiligungsmöglichkeiten.
- Wir zeigen Beschwerdewege auf.

Wir arbeiten systemisch und lösungsorientiert

- Wir fördern und nutzen die Stärken und Ressourcen der Kinder, der Eltern und deren Umfeld.
- Wir unterstützen die Kinder, Eltern und deren Umfeld bei der Erarbeitung tragfähiger Lösungen.

¹ Zugunsten der Lesbarkeit verzichten wir auf das Begriffspaar „Kinder und Jugendliche“. Unter dem Begriff „Kind“ verstehen wir das ungeborene Kind bis zur Mündigkeit.

² Unter Familien verstehen wir die Gemeinschaft von Personen über mindestens zwei Generationen.



Anhang III

Umgang mit Personendaten in der freiwilligen ambulanten KJH

Die nachfolgenden Grundsätze gelten für sämtliche Tätigkeiten im Bereich der freiwilligen ambulanten Kinder- und Jugendhilfe (Schulsozialarbeit, Jugendberatung, Mütter- und Väterberatung, übrige Kinder- und Jugendhilfeleistungen). Im Mittelpunkt steht der **Schutz der Privatsphäre** der betroffenen Kinder und Jugendlichen (Persönlichkeitsrecht, Datenschutz).

1 Allgemeine Grundsätze

In der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe werden viele, meist sensible Personendaten bearbeitet (§ 6a Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz/KJHG). Unter «Bearbeitung» fällt dabei jeglicher Umgang mit diesen Daten, von der Beschaffung bis hin zur Archivierung.

Die Mitarbeitenden der SOD gehen sorgsam mit Personendaten um und achten darauf, dass sie nur Informationen erheben und bearbeiten, die für ihre Aufgabenerfüllung **geeignet** und **erforderlich** sind.

Die erhobenen Daten werden nach den Grundsätzen der korrekten Aktenführung elektronisch im für den jeweiligen Fachbereich vorgesehenen Informationssystem erfasst (z.B. KiSS, e-Case, MVB3). Eine Aufbewahrung in einem anderen elektronischen System ist nicht erlaubt.

Als öffentlich-rechtliche Angestellte der Stadt Zürich unterstehen die Mitarbeitenden der SOD der **Schweigepflicht**.

2 Schweigepflicht und Grundsätze für die Bekanntgabe von Personendaten

Die Mitarbeitenden der SOD sind verpflichtet, verschwiegen mit den Informationen umzugehen, die ihnen im Rahmen ihrer Arbeit zur Kenntnis gelangen. Unter gewissen Voraussetzungen dürfen oder müssen sie ihr Stillschweigen jedoch brechen resp. sind sie zur Datenbekanntgabe berechtigt oder verpflichtet.

2.1 Datenbekanntgabe an Inhabende der elterlichen Sorge

Ist die minderjährige Klientin oder der minderjährige Klient **urteilsfähig** (vgl. Ziff. 2.3), dürfen die Inhabenden der elterlichen Sorge nur mit ihrer oder seiner ausdrücklichen Einwilligung über die Beratung und deren Inhalte informiert werden (Art. 19c Abs. 1 ZGB). Ausnahme: Das Kinde resp. die oder der Jugendliche ist schutzbedürftig und die Inhabenden der elterlichen Sorge sind voraussichtlich bereit und in der Lage, ihrem Kind den notwendigen Schutz zu geben. In diesem Fall müssen sie über die Situation informiert werden, damit sie ihre elterlichen Pflichten wahrnehmen können (Art. 302 Abs. 1 ZGB).



Ist die minderjährige Klientin oder der minderjährige Klient **noch nicht urteilsfähig**, sind die Inhabenden der elterlichen Sorge grundsätzlich immer zu informieren. Ausnahme: Die Information führt zu einer (noch grösseren) Gefährdung des Kindeswohls. Dann dürfen die Eltern nicht einbezogen werden. Stattdessen sind andere Massnahmen in die Wege zu leiten (insbesondere eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde/KESB).

2.2 Datenbekanntgabe an Dritte

Die Bekanntgabe von sensiblen Personendaten an Dritte (z.B. Lehrpersonen, Schulleitungen, Mitarbeitende Betreuung, TeamkollegInnen im Quartierteam) ist grundsätzlich nur mit **ausdrücklicher Einwilligung** des urteilsfähigen Kindes resp. der oder des urteilsfähigen Jugendlichen möglich. Bei fehlender Urteilsfähigkeit ist die Einwilligung der Inhabenden der elterlichen Sorge erforderlich.

Ohne Einwilligung darf Dritten nur dann Auskunft erteilt werden, wenn eine **gesetzliche Grundlage** dies erlaubt (vgl. Ziff. 2.4). Um Auskunft ersuchende Personen bzw. Stellen haben anzugeben, auf welche Gesetzesbestimmung sich ihr Gesuch stützt.

Vermuten die Mitarbeitenden der SOD eine **Gefährdung des Kindeswohls**, sind sie berechtigt, bei anderen öffentlichen Organen oder bei Dritten die nötigen Personendaten zu **beschaffen** (§ 6a Abs. 3 KJHG) oder sich mit anderen, im Einzelfall beteiligten Stellen **auszutauschen** (§ 6c KJHG).

2.3 Urteilsfähigkeit und Anforderungen an die Einwilligung

Um eine gültige Einwilligung zur Datenbekanntgabe erteilen zu können, müssen die Kinder oder Jugendlichen **urteilsfähig** sein. Die Fallführung beurteilt die Urteilsfähigkeit **im Einzelfall** und in Bezug auf die **konkrete Situation**. Massgebend sind einerseits die Fähigkeiten und die Reife des Kindes resp. der oder des Jugendlichen und andererseits die Komplexität sowie die Tragweite der Situation. Je gewichtiger die Problemlage, desto höhere Anforderungen müssen an den Entwicklungsstand des Kindes resp. der oder des Jugendlichen gestellt werden. Ist das Kind resp. der oder die Jugendliche **nicht urteilsfähig**, ist die Einwilligung durch die Inhabenden der elterlichen Sorge zu erteilen.

Vor der Einwilligung müssen die Kinder oder Jugendlichen resp. die Inhabenden der elterlichen Sorge über den **Zweck** und den **Inhalt** der Datenbekanntgabe orientiert werden und wissen, wem die Informationen zukommen sollen. Die Einwilligung ist ferner nur gültig, wenn sie **freiwillig** und **ausdrücklich** erfolgt ist. Sie muss in den Akten in geeigneter Form dokumentiert sein und kann von den Betroffenen jederzeit widerrufen werden.

2.4 Gesetzliche Grundlagen für eine Datenbekanntgabe

Je nach Gesetzesbestimmung sind die Mitarbeitenden der SOD berechtigt oder verpflichtet, Personendaten von sich aus oder auf Anfrage bekannt zu geben. Beispiele:



Voraussetzung	Gesetzesbestimmung	Art Verpflichtung/Berechtigung	Adressat/in
Mitarbeitende/r der SOD vermutet eine Gefährdung des Kindeswohls	§ 6c KJHG	Berechtigung zum Austausch	Im Einzelfall involvierte Stellen
Kindeswohlgefährdung, Eltern sind nicht willens oder in der Lage, Situation zu ändern	Art. 314 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 443 Abs. 2 ZGB	Verpflichtung, Gefährdungsmeldung einzureichen	KESB
KESB macht eine Kindeswohlabklärung	Art. 314 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 448 ZGB	Verpflichtung, bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken	KESB resp. von ihr mit der Abklärung beauftragte Personen
Ernsthafte Gefahr einer Selbstgefährdung oder des Begehens eines Verbrechens oder Vergehens	Art. 453 ZGB	Berechtigung, Mitteilung zu machen	KESB
Vorliegen oder Gefahr der Entstehung von suchtbedingten Störungen	Art. 3c BetMG	Berechtigung, Meldung zu machen	Jugendberatung Streetwork (SEB)
Strafbare Handlungen	§ 167 Abs. 1 GOG	Berechtigung zur Anzeige (Vorgehen mit vorgesetzter Stelle absprechen)	Polizei
Jugendstrafrechtliches Verfahren, Abklärung der persönlichen Verhältnisse	Art. 31 JStPO	Verpflichtung Auskunft zu geben	Jugendanwaltschaft
Drohende Gefahr für Leib und Leben	§ 17 Abs. 1 lit. c IDG	Berechtigung zu informieren	Zur Abwendung der Gefahr geeignete Person/Stelle
Laufendes Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren	Jeweiliges Prozessrecht	Verpflichtung zu Aussage (z.B. als Zeuge/Zeugin, aber evtl. Verweigerungsrecht) oder zu Herausgabe von Akten. Entbindung vom Amtsgeheimnis durch Direktorin SOD erforderlich.	Insbesondere Gerichte



2.5 Datenbekanntgabe und Umfang

Bevor die Mitarbeitenden der SOD gestützt auf eine Einwilligung oder auf eine gesetzliche Grundlage (Berechtigung oder Verpflichtung) Daten bekannt geben, nehmen sie zwei Abwägungen vor:

Interessenabwägung

Frage: Sind die Interessen der zu informierenden Person oder Stelle an der Kenntnis der Daten grösser, als die Interessen des Kindes resp. der oder des Jugendlichen an deren Geheimhaltung? Wenn nein, erfolgt keine Datenweitergabe. Wenn ja, folgt die zweite Abwägung.

Verhältnismässigkeitsprüfung

Welche Daten gebe ich in welchem Umfang weiter? Notwendige Fragestellungen: Welche Informationen sind geeignet und erforderlich, damit die zu informierende Person oder Stelle ihre Aufgaben erfüllen kann? Ist deren Bekanntgabe für das Kind resp. die oder den Jugendliche/n zumutbar?

3 Auskunftsrecht über erfasste Personendaten

Den betroffenen urteilsfähigen Kindern oder Jugendlichen bzw. bei fehlender Urteilsfähigkeit den Inhabenden der elterlichen Sorge steht das Recht zu, jederzeit Auskunft über alle sie resp. ihre Kinder betreffenden Daten zu erhalten. Die Auskunft ist auf Verlangen in schriftlicher Form mittels Abgabe von Kopien zu gewähren.

Einschränkungen des Auskunftsrechts sind nur bei überwiegenden entgegenstehenden Interessen möglich und müssen von den Mitarbeitenden der SOD begründet werden. Wenn verlangt, ist die Ablehnung in Form einer anfechtbaren Verfügung mitzuteilen.

Den Inhabenden der elterlichen Sorge darf bei urteilsfähigen Kinder oder Jugendlichen nur mit deren Einverständnis Auskunft erteilt werden.

Abkürzungen

KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KRK	Kinderrechtskonvention
KSB	Kreisschulbehörde
MVB	Mütter- und Väterberatung
QT	Quartierteam (Teil Sozialzentrum)
SD	Sozialdepartement
SOD	Soziale Dienste Zürich
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SSA	Schulsozialarbeit
SSD	Schul- und Sportdepartement
SZ	Sozialzentrum
VSG	Volksschulgesetz des Kantons Zürich
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZSP	Zürcher Schulpflege